

Satzung des Kleingärtnervereins Mainz-Mombach e.V.

(Beschlossen am 21.05.1977 – eingetragen in das VR am 15.11.1977,
erste Satzungsänderung beschlossen am 29.04.2006 – eingetragen in das VR am 25.09.2006,
zweite Satzungsänderung beschlossen am 2010 2010) letzte
Satzungsänderung beschlossen am 09.11.2013, Stand 11.06.2014

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Mainz-Mombach e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied des Stadtverbandes Mainz der Kleingärtner e.V.
- (4) Der Verein ist gemeinnützig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Kleingartenwesens,
 - b) von Freizeit und Erholung durch gärtnerische Betätigung,
 - c) die Ausgestaltung der Kleingartenanlagen auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit.
- (2) Aufgaben des Vereins sind
 - a) treuhänderische Verwaltung der ihm vom Stadtverband als des Generalpächters übergebenen Kleingartenflächen,
 - b) fachliche Betreuung seiner Mitglieder und ihrer Gartenanlagen,
 - c) Unterweisung seiner Mitglieder in der zweckmäßigen Bewirtschaftung ihrer Gärten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und des Kleingartenrechts. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme

- (1) Der Verein hat aktive und inaktive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Stadtverband Mainz der Kleingärtner e.V. abgeschlossenen Pachtvertrags einen Kleingarten in der Mombacher Kleingartenanlage „Oberes/Unteres Wörth“ bewirtschaften. Inaktive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die ohne Pächter zu sein, die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

- (2) Mitglied des Vereins kann werden, wer die unter Abs. 1 Satz 3, § 2 Abs. 1 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Als Antrag gilt auch der Antrag auf Übernahme eines zur Anlage des Vereins gehörenden Gartens.
- (3) Die Anpachtung eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinsatzung sowie der Vereinsordnungen durch das Mitglied abhängig.
- (4) Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand. Bei Übernahme eines Kleingartens ist an den Verein die festgesetzte Verwaltungskostenumlage zu zahlen.
- (5) Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um das Kleingartenwesen besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder des Vereins.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

- (1) Die Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds endet mit dem Erlöschen des Pachtverhältnisses. Die Kündigung des Pachtverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen des Pachtvertrages.
- (2) Die Mitgliedschaft eines inaktiven Mitglieds endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (3) Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie werden jeweils zum Abschluss eines Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Über den Ausschluss eines inaktiven Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied schwerwiegende Pflichtverletzungen begeht, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnerschaft so nachteilig stört, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Über den Widerspruch des Mitglieds, der innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschliessungsbeschlusses schriftlich bei dem Verein eingegangen sein muss, entscheidet bei Bestehen eines Schiedsvertrages das Schiedsgericht, ansonsten die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, gilt die Mitgliedschaft mit dem Zugang des Ausschliessungsbeschlusses als beendet.
- (5) Ein inaktives Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen und an sonstigen Einrichtungen des Vereins.

§ 5

Beitrag

- (1) Das Mitglied hat Mitgliedsbeitrag und sonstige Zahlungen wie Pacht, Wassergeld, Versicherungsbeiträge, Umlagen und Sonderbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu zahlen.

- (2) Wirkt das Mitglied an den gemeinsamen Vereinsarbeiten nicht mit, so hat es jeweils den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Ablösungsbetrag zu entrichten.
- (3) Der Beitrag und alle anderen in Abs. 1 erwähnten Beträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat mindestens einmal im Jahr, und zwar in der Regel im 2. Vierteljahr, als ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung soll in der Regel spätestens zwei Monate vorher durch Aushang bekanntgegeben werden.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und zweier Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer.
 3. Satzungsänderungen
 4. Entscheidung über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.
 5. Festsetzung der Beiträge, etwaiger Umlagen und sonstiger Beträge.
 6. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 8. Änderung des Zwecks des Vereins
 9. Auflösung des Vereins
 10. Erledigung der eingebrachten Anträge
 11. Bei Bedarf Bestellung eines Versammlungsleiters oder eines Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen. Er führt alle Wahlen durch und ist zugleich Wahlprüfungskommission.
 12. Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds. Der Widerruf kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzu-

- weisen. Zur Entscheidung über Anträge nach Abs. 4 Nr. 9 ist die Mitgliederversammlung nur befugt, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse werden durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zum Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
 - (7) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 - (8) Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Festsetzung der Beiträge, etwaiger Umlagen und sonstiger Beträge sowie Änderungen der Vereinsordnungen betreffen, müssen mit Begründung dem Vorstand bis 1. März des laufenden Jahres in schriftlicher Form vorliegen. Sonstige Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sollen begründet sein. Aus der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
 - (9) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - (10) Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Der bzw. dem Vorsitzenden,
 - 2. der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - 3. der Kassiererin bzw. dem Kassierer.
- (2) Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt nach außen sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorsitzende veranlasst und überwacht die Ausführung der satzungsgemäßen Beschlüsse. Beim Abschluss von Pachtverträgen übt er die ihm vom Stadtverband übertragene Vertretungsbefugnis aus. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. In besonderen Fällen kann auch eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens alle drei Monate, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Ferner tritt er auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Auch ohne Zusammenkunft des Vorstandes ist ein Beschluss verbindlich, wenn alle Mitglieder ihm schriftlich zustimmen.

- (6) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins
- a) bei Bedarf mit den Aufgaben
 - aa) *einer Schriftführerin und /oder einer stellvertretenden Schriftführerin bzw. eines Schriftführers und/oder eines stellvertretenden Schriftführers*
 - bb) einer stellvertretenden Kassiererin bzw. eines stellvertretenden Kassierers
 - b) zu seiner Unterstützung Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben (z.B. Gartenwarte, Vereinswarte, Fachwarte für bestimmte Aufgaben, Beauftragte für Versicherungsangelegenheiten) betrauen.
- Die danach bestellten Personen sind durch Aushang bekannt zu geben.
Die bzw. der Vorsitzende kann diese Personen zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen; sie haben beratende Stimme. Ihre Beauftragung endet mit der Amtszeit des Vorstands.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, so beruft das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Sitzung ein und leitet sie.
- (8) *Soweit vom Vorstand eingesetzt, fertigt die Schriftführerin bzw. der Schriftführer über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer abzuzeichnen. Ist keine Schriftführerin / Schriftführer eingesetzt werden die Protokolle von der/ dem 1. Vorsitzenden bzw. deren/ dessen Vertretung gefertigt.*

§ 9

Rechte des Stadtverbandes

Der Stadtverband Mainz der Kleingärtner e.V. hat beratende Stimme, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Soweit der Kleingärtnerverein für den Stadtverband tätig wird, gewährt er dem Stadtverband Einblick in alle in diesem Zusammenhang stehenden Vorgänge.

§ 10

Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Reisekosten werden nach den vom Vorstand beschlossenen Richtlinien gewährt. Der Anspruch auf Reisekosten verfällt, wenn die Abrechnung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Reise erfolgt.

Die Buchhaltung ist nach zweckmäßigen Grundsätzen einzurichten.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sind zu jährlichen Prüfungen verpflichtet. Über die vorgenommenen Prüfungen sind Berichte zu erstellen, die auf der Mitgliederversammlung vorzutragen sind.

Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt (§ 2 Nr. 2 Bundeskleingartengesetz).

Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an dem Vereins-

vermögen.

§ 11

Änderung des Zwecks, Auflösung

Die Änderung des Zwecks des Vereins sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins entsprechend dem Beschluss der letzten Mitgliederversammlung entweder an den Stadtverband Mainz der Kleingärtner e.V., den Landesverband Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e.V. oder die Stadt Mainz, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden haben.

§ 12

Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht angeforderte unwesentliche Änderungen der Satzung selbstständig vorzunehmen.

§ 13

Schlussbestimmungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang im Vereinskasten (Anschlagtafel), der in der Kolonie aufgestellt ist.

Diese Satzung wurde am 21.05.1977 beschlossen und am 15.11.1977 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Mainz eingetragen. § 7 Abs .5 Sätze 1 und 2 i.d.F. der in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2006 beschlossenen Satzungsänderung, die am 25.09.2006 in das Vereinsregister eingetragen worden ist.